hrr-strafrecht.de - Rechtsprechungsübersicht

HRRS-Nummer: HRRS 2013 Nr. 906

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2013 Nr. 906, Rn. X

BGH 5 StR 348/13 - Beschluss vom 21. August 2013 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 11. April 2013 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Es wird davon abgesehen, dem Beschwerdeführer die Kosten seines Rechtsmittels aufzuerlegen.

Auf den Schriftsatz der Verteidigerin vom 2. Juli 2013 bemerkt der Senat:

Ein Tötungsvorsatz des Angeklagten ist durch die Urteilsgründe hinreichend belegt. Insbesondere schließt die Jugendkammer rechtsfehlerfrei aus, dass das wuchtige Aufschlagen des Kopfes des Kindes versehentlich verursacht sein kann (UAS. 28).